

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 23 vom 3. November 2017**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 3. November 2017 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** S 19/221

**Gegenstand:** Ablehnung eines Wohnberechtigungsscheines

**Begründung:** Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Voranzustellen ist, dass in der Stadt Bremen Wohnungen für Menschen mit kleinen oder mittleren Einkommen fehlen. Deshalb werden zurzeit neue Wohnungen mit Wohnraumförderungsmitteln gebaut. Die Mieten dieser Wohnungen belaufen sich bei einer Wohnungsgröße von 50 m<sup>2</sup> auf monatlich 305 € bzw. 325 € (brutto/kalt). Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es momentan schwierig ist, solche Wohnungen zu finden. Da in diesem und auch im nächsten Jahr weitere öffentlich geförderte Wohnungen in dieser Größe entstehen, hofft der Petitionsausschuss, dass die Petentin in absehbarer Zeit eine bezahlbare Wohnung finden wird.

Der Antrag der Petentin auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheides wurde Anfang des Jahres insoweit abgelehnt, als sie eine Wohnung, die mit öffentlichen Mitteln im sogenannten ersten Förderungsweg in den Jahren von 1967 bis ca. 2004 gefördert wurde, nicht beziehen kann, weil ihr Einkommen minimal über der für diese Wohnung geltenden Einkommensgrenze liegt. Für die Einkommensberechnung bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins wird das jährliche Bruttoeinkommen zugrunde gelegt, abzüglich einer Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 € (bei Rentnern) und jeweils zehn Prozent für die Entrichtung von Steuern, für Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung. Mit dem so ermittelten Einkommen wäre es der Petentin zwar nicht möglich, eine

Wohnung, die im sogenannten ersten Förderungsweg von 1967 bis etwa 2004 gefördert wurde, zu beziehen. Sie könnte jedoch in eine Wohnung einziehen, die im Rahmen der Baulücken-, Neubau- oder Modernisierungsförderung gefördert wurde.

Die in den einzelnen Bundesländern geltenden Einkommensgrenzen werden von den Ländern unterschiedlich festgelegt. Die in Niedersachsen zurzeit für neu errichtete geförderte Wohnungen geltende Einkommensgrenze liegt sogar noch über der Bremischen Einkommensgrenze. Deshalb erscheint dem städtischen Petitionsausschuss eine Anpassung der Einkommensgrenzen aktuell nicht erforderlich.

Die Behauptung der Petentin, für Empfänger von Transferleistungen würden Mieten in jeder Höhe übernommen, ist nicht richtig. Für die Höhe der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und dem SGB XII wurden zu Beginn dieses Jahres Richtwerte festgelegt. Die Miete für Empfänger von Transferleistungen wird nur bis zu dieser Höhe übernommen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** S 18/292

**Gegenstand:** Beschwerde über Lärm auf einem Sportplatz

**Begründung:** Die Petentin beklagt eine deutliche Zunahme der Lärmbelastung durch einen traditionsreichen Sportverein. Sie bemängelt, dass der Trainingsplatz seit der Aufbringung eines Kunstrasens und der Errichtung einer Flutlichtanlage auch im Winter und in den Abendstunden bis 22 Uhr genutzt werde. Da der Platz auch von Schulen genutzt werde, komme es auch in der Zeit von acht bis zehn Uhr zu erheblichem Lärm. Gleiches gelte für die durchgeführten Turniere an den Wochenenden. Auch die im Jahr 2007 errichtete Lärmschutzwand verhindere den störenden Lärm nicht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Im Jahr 2006 wurde ein privates schalltechnisches Gutachten erstellt. Es kam zu dem Ergebnis, dass unter Errichtung der entsprechenden Lärmschutzmaßnahme, d. h. Lärmschutzwand, die einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschritten würden. Dabei legte das Gutachten die strengen Richtwerte eines reinen Wohngebietes zugrunde. Die Lärmschutzwand wurde entsprechend den Vorgaben des Gutachtens errichtet.

Zwischen der Petentin und den Vereinsverantwortlichen war streitig, ob und inwieweit Ruhezeiten eingehalten und Grenzwerte überschritten wurden. Die Gewerbeaufsicht empfahl dem Verein eine Verringerung der Auslastung, um annähernd wieder gleiche Verhältnisse wie im Begutachtungsjahr 2006 herzustellen.

Der Verein hat die Flutlichtanlage so konzipiert, dass sie um 22 Uhr automatisch erlischt. Nach 22 Uhr werden dementsprechend keine Trainingseinheiten mehr auf dem Kunstrasenplatz durchgeführt. Um unbefugte und unter Umständen lautstarke Nutzung durch Kinder und Jugendliche zu verhindern,

setzt der Verein Aufsichtspersonen ein. Die Spiel- und Trainingspläne sollen an die Nutzungssituation, die dem Lärm-schutzgutachten zugrunde lag, angepasst werden.

Eine von der Gewerbeaufsicht durchgeführte Lichtemissions-messung im Haus der Petentin ergab, dass die Grenzwerte um ein Vielfaches unterschritten werden. Die anzuwendende Sportanlagenlärmschutzverordnung wurde mittlerweile no-veliirt. Danach werden die zulässigen Richtwerte zu den Ru-hezeiten am Nachmittag und am Abend um 5 db(A) erhöht, so dass nach Einschätzung der Gewerbeaufsicht keine Lärm-schutzbedenken mehr bestehen. Der Spielbetrieb zur Nacht-zeit bleibt jedoch weiterhin untersagt.

Da die gesetzlich vorgesehenen Lärmschutzrichtwerte nach den gegenwärtigen Erkenntnissen regelmäßig eingehalten werden, hat die Petentin den von ihr besonders wahrgenom-menen Lärm auszuhalten. Eine Untersagung der Nutzung kommt nicht in Betracht.

**Eingabe Nr.:** S 19/3

**Gegenstand:** Benennung einer Straße oder eines Platzes nach „James Last“

**Begründung:** Der Petent regt an, eine Straße oder einen Platz nach dem weltweit bekannten gebürtigen Bremer James Last zu benen-nen.

Die veröffentlichte Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Pe-tennten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei ein-geholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

In der Stadtgemeinde Bremen entscheiden die Beiräte in den Stadt- und Ortsteilen über die Benennung von Plätzen und Straßen. Diese erfolgt in öffentlicher Sitzung, in denen sich die Bürger an den entsprechenden Diskussionen beteiligen kön-nen. Den Bürgern steht ein eigenes Antragsrecht zu, so dass sie auch Vorschläge an den Beirat herantragen können.

Sofern es um Straßen geht, die für mehr als einen Stadtteil be-deutsam sind, entscheidet der Senat als Organ der Stadtge-meinde Bremen, entweder auf Antrag der Stadtbürgerschaft oder des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr. Neben die-sem Verfahren können Bürgerinnen und Bürger über einen so-geannten Bürgerantrag Einfluss nehmen.

Der Beirat des Ortsamtes Hemelingen hat sich bereits mehr-fach mit der möglichen Namensgebung beschäftigt, ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass es gegenwärtig keine Straße gebe, die neu sei und in Frage komme.

Da es letztlich darum geht, dem Petenten das Verfahren der Straßenbenennung in Bremen zu erläutern, hat der Petitions-ausschuss davon abgesehen, die Petition öffentlich zu beraten.

- Eingabe Nr.:** S 19/63
- Gegenstand:** Verbesserte Kontrolle von Pflegediensten und kostengünstiger Wohnraum für ehrenamtlich tätige Personen mit Behinderung
- Begründung:** Die Petentin war nach eigenen Angaben über 30 Jahre ehrenamtlich tätig. Ihre Rente liege unterhalb des Existenzminimums. Sie finde keine bezahlbare behindertengerechte Wohnung und sie sei ohne ihren Willen unter Betreuung gestellt worden. Ihre Wohnung sei zudem rücksichtslos entrümpelt worden. Die Petentin regt eine verbesserte Überprüfung von Pflegediensten an, um Betrug zu verhindern. Zudem fordert sie, dass Menschen, die lange Jahre ehrenamtlich tätig waren, und dann selbst Hilfe benötigen, behindertengerechter Wohnraum gegen Zahlung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt wird.
- Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:
- In Bremen haben die Landesverbände der Pflegekassen mit den Vereinigungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen Rahmenverträge geschlossen, um eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Pflegedienste sind verpflichtet, die erforderliche Pflege „qualitätsgesichert“ zu erbringen. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität und auch der Abrechnung zu überprüfen. Eine regelmäßige Überprüfung aller Pflegedienste erfolgt nicht, die Überprüfung erfolgt stattdessen anlassbezogen.
- Der Gesetzgeber hat Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen eingerichtet. Die Federführung hat im Land Bremen die Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven übernommen. Hinweisen auf abgerechnete, aber nicht erbrachte Leistungen oder nicht qualitätsgerecht ausgeführte Leistungen wird nachgegangen. Zudem erfolgt, auch unter Mitarbeit der senatorischen Behörde, eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.
- Speziell geschaffene Pflegestützpunkte beraten Betroffene, Familienangehörige und Freunde kostenlos über die bestehenden Rechte und Möglichkeiten im Bereich der Pflege. Es besteht sogar ein Rechtsanspruch auf eine Pflegeberatung durch qualifizierte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater.
- Bezahlbarer Wohnraum gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Senat des Landes Bremen seit 2012 zwei Wohnraumförderungsprogramme mit einem Volumen von 80 Mio. € geschaffen. Hierdurch kann in Bremen und Bremerhaven der Neubau und die Modernisierung von ca. 1 300 Wohnungen gefördert werden. Weitere Programme werden stetig erarbeitet.
- Um eine Wohnung finanzieren zu können, sind Betroffene nicht allein auf ihre Rente oder ihr Ersparnis angewiesen. Es gibt die Möglichkeit, Wohngeld oder eine Grundsicherung zu beantragen. Einer Bereitstellung von Wohnungen für ehrenamtlich Engagierte gegen ausschließliche Zahlung der Betriebskosten bedarf es insoweit nicht.

**Eingabe Nr.:** S 19/78

**Gegenstand:** Verkehrsberuhigung in der Schmidtstraße

**Begründung:** Der Petent regt die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in der Schmidtstraße im Bereich des Schulgebäudes an. Seitdem die Stadtgemeinde Bremen im hinteren Teil der Schmidtstraße ein absolutes Halteverbot angeordnet habe, habe sich die Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs merklich erhöht. Der Petent sorgt sich insbesondere um die Schulkinder, die durch die erhöhte Geschwindigkeit beim Überqueren der Straße einem höheren Unfallrisiko ausgesetzt seien.

Die öffentliche Petition wird von 34 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Halteverbotsstrecke in der Schmidtstraße wurde im Jahr 2014 eingerichtet, da die parkenden Fahrzeuge in den engeren Straßenbereichen das Befahren mit größeren Fahrzeugen, z. B. Feuerwehreinsatzwagen, nicht zuließen. Daneben handelt es sich bei der Schmidtstraße um eine Einbahnstraße, die sich in einer Tempo-30-Zone befindet.

Um bauliche Maßnahmen, z. B. Teilaufpflasterungen oder Platteaufpflasterungen, vorzunehmen, wäre es erforderlich, dass die Verkehrssicherheit unter unangemessenen Geschwindigkeiten leiden würde. Eine derartige Feststellung setzt nicht voraus, dass es zu Unfällen kommt, vielmehr reicht es aus, dass beispielsweise Anwohner der Polizei Hinweise auf zu schnelles Fahren geben. Dies ist jedoch bis zum Jahr 2017 nicht wahrnehmbar der Fall gewesen. Die Polizei wurde gebeten, Geschwindigkeitsmessungen vorzunehmen.

**Eingabe Nr.:** S 19/87

**Gegenstand:** Nutzung unbefestigter Seitenstreifen an Nebenstraßen

**Begründung:** Die Petentin ersucht darum, nicht abgesetzte Seitenstreifen, zum Beispiel in den Stadtteilen Borgfeld oder Oberneuland, entweder zu Gehwegen zu erklären oder zumindest das Parken darauf zu verbieten. Sie regt auch die Aufstellung von Pollern an, um das Befahren der Seitenstreifen zu vermeiden. Sie trägt vor, dass durch diese Nutzung die Seitenstreifen beschädigt würden. Insbesondere bei Regenfällen seien diese für Fußgänger wegen der sich bildenden Pfützen nicht (mehr) nutzbar.

Die veröffentlichte Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Gelegenheit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen Seitenstreifen nur dann zum Parken benutzt werden, wenn sie ausreichend befestigt sind. Auf unbefestigten Seitenstreifen darf, vor allem

wenn sie der Entwässerung der Straße dienen, nicht geparkt werden. Da das Parken dort per se verboten ist, muss es nicht durch entsprechende Verkehrsschilder verboten werden. Zu beachten ist die Vorgabe, dass Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind.

Diese Seitenstreifen können nicht zu Gehwegen gemacht werden, da hierdurch die Entwässerungsfunktion eingeschränkt oder aufgehoben würde. Bei Regenfällen wären diese Flächen dann kaum nutzbar.

Das Aufstellen von Pollern ist zwar grundsätzlich möglich. Da es sich jedoch nicht um eine besondere Gefährdungssituation handelt, wäre das Aufstellen der Poller einschließlich der erforderlichen Wartung zu teuer.

**Eingabe Nr.:** S 19/96

**Gegenstand:** Schaffung von Spielzeugkisten als Pilotprojekt für Projekte zum bewussten Umgang mit (öffentlichen) Gütern

**Begründung:** Der Petent regt die Schaffung von „Sandspielzeugkisten“ im Bereich von Kinderspielflächen an. Im Rahmen eines Pilotprojektes solle zunächst eine Aufstellung am Spielplatz im Zentralbereich in den Neustadtwallanlagen erfolgen. Das Ziel der Petition ist, dass – wie bei öffentlichen Bücherregalen – privat angeschaffte Sandspielzeuge, die für die eigenen Kinder nicht mehr benötigt werden, von den Eltern kostenlos zur Verfügung gestellt und in der allgemein zugänglichen Spielzeugkiste aufbewahrt werden. Die Aufstellung und Betreuung der Kiste sollte durch Spenden finanziert werden.

Die veröffentlichte Petition wird von 21 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Obwohl das Projekt vom Fachressort positiv gesehen wird, konnte wegen der bestehenden Haushaltssperre und den ausgeschöpften Ressourcen des Stadtteilbudgets bisher keine finanzielle Unterstützung erfolgen.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung gibt es zudem Diskussionsbedarf. So könnten frei zugängliche Kisten für Kleinstkinder ein Verletzungsrisiko bergen. Stattdessen käme es in Betracht, ein Regal aufzustellen. Da dieses jedoch von den Kindern als Spielgerät genutzt werden könnte, müsste es weitreichende Anforderungen erfüllen. Als problematisch könnte sich auch erweisen, dass einige Personen Müll auf Spielplätzen lagern, so dass eine besondere Beaufsichtigung des Regals erforderlich scheint.

**Eingabe Nr.:** S 19/151  
**Gegenstand:** Freigabe der Paul-Goosmann-Straße  
**Begründung:** Der Petent bittet um Freigabe der Paul-Goosmann-Straße für die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer als Verbindung zwischen den Straßen An der Horner Mühle/Gerold-Janssen-Straße und dem Vorkampsweg.

Die Petition wird von 16 Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Paul-Goosmann-Straße ist Bestandteil einer großen Erschließungsmaßnahme in einem Baugebiet. Die Straße ist noch nicht fertiggestellt. Bislang ist nur ein Teilstück hergestellt. Eine Straßenbeleuchtung existiert noch nicht. Es findet nach wie vor Baubetrieb statt, weshalb hier noch ein Bauzaun errichtet ist. Für Radfahrer und Fußgänger gibt es zumutbare alternative Strecken.

**Eingabe Nr.:** S 19/159  
**Gegenstand:** Beschwerde über die Kosten eines Gutachtens (Steuerver-schwendung)  
**Begründung:** Der Petent regt an, die Vorwürfe und Sachverhalte aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler in Bezug auf das Gutachten zur Parkregelung am Concordiatunnel in der Schwachhauser Heerstraße aufzuklären und daraus Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen.

Die Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem städtischen Petitionsausschuss ist das Anliegen des Petenten nicht recht klar geworden. Er hat lediglich Feststellungen des Bundes der Steuerzahler kopiert und mitgeteilt, dass er Wert darauf lege, dass dieses Problem grundsätzlich und allgemein gelöst werde.

In der Endphase der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans Bremen 2025 führte die Frage eines möglichen Parkverbots am Concordiatunnel zu politischen Diskussionen, die die Beschlussfassung des Verkehrsentwicklungsplans zu gefährden drohten. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat in der Stellungnahme gegenüber dem städtischen Petitionsausschuss mitgeteilt, er habe die Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben, um die Debatte wieder auf eine sachliche Ebene zu führen und die nötigen Grundlagen für eine abschließende objektive und von allen Beteiligten akzeptierte Bewertung zu erheben. Das Gutachten habe die Zweifelsfragen im Hinblick auf ungewünschte Zunahme der Verkehrsmenge in der

Schwachhauser Heerstraße sowie die Frage, ob eine temporäre Halteverbotsregelung überhaupt funktionieren könne, beantwortet. Vor diesem Hintergrund ist dem Ausschuss die Gutachtenbeauftragung nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass in dem Gutachten auch verschiedene Randparameter untersucht wurden, wie beispielsweise das Querungsverhalten von Fußgängern und Radfahrern an der Haltestelle. Mithilfe des Gutachtens wurde eine tragfähige Lösung gefunden, die sich auch in der Praxis bewährt hat.

**Eingabe Nr.:** S 19/178

**Gegenstand:** Verbesserung der Bekanntmachungen im Bebauungsplanverfahren

**Begründung:** Die Petentin setzt sich für eine transparentere, zeitige, leicht verständliche und konkret grundstücksbezogene Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungspläne und Deputationsvorlagen ein. Sie trägt vor, Bebauungspläne könnten auch nach Beschlussfassung noch gravierend durch vorhabenbezogene Bebauungspläne, Veränderungen in der Deputation oder Ähnliches geändert werden. Um die Richtigkeit ihrer Vermutung zu untermauern, benennt sie diverse Beispiele aus der Überseestadt, in denen konkrete Bauvorhaben in der endgültigen Ausführung anders gebaut wurden als geplant.

Die Petition wird von 26 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, wozu auch vorhabenbezogene Bebauungspläne zählen, ist bundeseinheitlich im Baugesetzbuch geregelt. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat in der der Petentin bekannten ausführlichen Stellungnahme die einzelnen Verfahrensschritte dargelegt. Das gesetzlich vorgesehene Verfahren wird in Bremen eingehalten.

Auch die Frage, wie amtliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, ist gesetzlich geregelt. Bebauungsplanverfahren werden im Weser Kurier und im Internet bekannt gemacht.

Die Deputationen in Bremen tagen öffentlich. Die Unterlagen sind über das Transparenzportal nach dem Informationsfreiheitsgesetz leicht zu finden.

Vor diesem Hintergrund kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

**Eingabe Nr.:** S 19/218

**Gegenstand:** Würdigung für Umweltschutzengagement

**Begründung:** Der Petent regt an, der Senat möge einen ehemaligen Lehrer für sein Engagement für den Umweltschutz auszeichnen. Er habe Mitte der Achtzigerjahre die erste Batteriesammelkiste erfunden. Da diese von den Kindern im Werkunterricht gebaut worden sei, hätten die Kinder - neben der Förderung des



handwerklichen Geschicks - auch gelernt, dass Batterien Sondermüll sind. Mittlerweile werde die Batteriesammelkiste in Shanghai als Umweltprojekt in der Deutschen Schule gebaut.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senat hat eine ausdrückliche Würdigung der betreffenden Person abgelehnt. Die Batteriesammelkiste sei seinerzeit eine sinnvolle Umweltinitiative gewesen, die der Erfinder mit viel persönlichem Engagement begleitet habe. Ähnliche Projekte zum Umweltschutz und auch zu anderen Themenbereichen gebe es häufiger an bremischen Schulen. Auch andere Lehrerinnen und Lehrer identifizierten sich stark mit ihren Projekten und engagierten sich. Da das Engagement des betreffenden Lehrers im Vergleich dazu nicht derart herausragend gewesen sei, sei eine besondere Ehrung oder Auszeichnung nicht zu befürworten.

Diese Begründung erscheint dem städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Petent hat in seiner Petition im Wesentlichen nur das Projekt und seinen Verlauf geschildert. Umstände, aus denen sich ergibt, dass das Engagement des betreffenden Lehrers für die Batteriesammelkiste sich von dem vieler anderer Lehrkräfte in Bremen unterschieden hätte, hat der Petent nicht dargelegt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** S 19/44

**Gegenstand:** Mangelnde Krankenversicherung trotz ALG-II-Bezugs

**Begründung:** Der Petent trägt vor, dass er ALG II erhält. Er habe eine 80-prozentige Schwerbehinderung und sei zudem an Krebs erkrankt. Mit der Beantragung einer Rente zum 1. September 2015 habe das Jobcenter ihn von der Krankenversicherung abgemeldet. Seither häuften sich die Rechnungen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Jobcenter hat mitgeteilt, es habe keine Abmeldung von der Krankenversicherung vorgenommen. Vielmehr standen der Petent und seine Familie auch bei Einreichen der Petition noch im laufenden Leistungsbezug. Diese Leistungen umfassen auch die Beiträge für eine Krankenversicherung und werden automatisch an die Krankenkasse überwiesen.

Eine Anschlussbewilligung erfolgte durch das Jobcenter noch nach dem Einreichen der Petition. Es kam seit der ersten Antragstellung zu keiner Unterbrechung des Leistungsbezuges, so dass auch die Krankenkassenbeiträge fortwährend bezahlt wurden. Eine tatsächliche Abmeldung von der Krankenkasse lässt sich daher nicht feststellen.

Gegebenenfalls muss der Petent die Angelegenheit mit seiner Krankenkasse regeln. Zum Nachweis der gezahlten Beiträge

wäre es dem Petenten möglich, die Leistungsbescheide des Jobcenters vorzulegen.

**Eingabe Nr.:** S 19/48

**Gegenstand:** Lehrerfortbildung und Unterrichtsarbeit

**Begründung:** Der Petent warnt davor, nur eine einzige Zeitung zur Grundlage und zum Inhalt der pädagogischen Arbeit in den Schulen zu machen. Er regt an, mit unterschiedlichen Zeitungen zu arbeiten, die auch verschiedene Auffassungen vertreten. Da die Schule in der Demokratie eine große Verantwortung für einen sachgerechten Umgang mit dem Meinungs- und Willensbildungsprozess habe, solle darauf hingewirkt werden, dass sowohl bei der Lehrerfortbildung als auch bei der Unterrichtsarbeit im Rahmen von „ZISCH“ stets verschiedene Medien mit unterschiedlicher Tendenz herangezogen werden.

Die Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das ZISCH-Projekt wurde im Jahr 1979 vom Institut zur Objektivierung von Lern- und Prüfverfahren GmbH entwickelt. Nachdem es zunächst ein Angebot für die Klassenstufen 7-10 war, wurde es 1983 auf den Bereich der Grundschulen ausgedehnt. Das Projekt hat sich in der Praxis gut bewährt. Seit 2003 haben insgesamt 2 800 Klassen und Kurse und damit über 62 000 Schülerinnen und Schüler an dem Projekt teilgenommen.

Damit die Schülerinnen und Schüler ihre Medienkompetenz stärken können, wird nicht nur die regionale Zeitung im Unterricht herangezogen, sondern zusätzlich weitere Medien. Zur Medienkompetenz gehören auch die Auseinandersetzung mit dem Wahrheitsgehalt von Nachrichten und die kritische Betrachtung einzelner Medien. Das das ZISCH-Projekt entwickelnde Institut stellt sowohl Arbeitsblätter als auch eine interaktive Plattform zur Verfügung. Das bereitgestellte Material bezieht sich allgemein auf Medienbildung beziehungsweise -nutzung und ist nicht speziell auf eine Zeitung bezogen.

Positiv an dem ZISCH-Projekt ist, dass die regionale Zeitung für zwölf Wochen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Damit können alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden, so dass das Projekt neben dem pädagogischen auch einen sozialen Aspekt hat. Die Lehrkräfte können an Fortbildungen teilnehmen und Redakteure in die Unterrichtseinheit einbeziehen.

**Eingabe Nr.:** S 19/144

**Gegenstand:** Sperrung des Deichs im Blockland

**Begründung:** Der Petent regt an, den Deich im Blockland für den Kraftfahrzeugverkehr an den Wochenenden sowie in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober zu sperren. Es gebe diverse Autofahrer, die den Deich als Abkürzung nutzten oder zu faul seien, die im Blockland befindliche Gastronomie auf anderem

Wege anzufahren. Der Kfz-Verkehr berge unnötige Risiken und belästige die sonstigen Nutzer.

Die öffentliche Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Anliegen des Petenten wurde bereits Rechnung getragen. Die Straßen Wummensiede und Niederblockland haben eine Beschilderung, die ganzjährig ein Verbot für Kraftfahrzeuge vorsieht. Ausnahmen gibt es nur für Anwohner und Lieferverkehr. Zum Befahren der Deiche benötigen Fahrzeugführer eine Ausnahmegenehmigung. Sie wird beispielsweise für Verwandtenbesuche, zur Pflege eines Parzellengrundstücks oder zur Tierpflege erteilt. Gäste der an den genannten Straßen liegenden Gastwirtschaften, Bekannte oder Freunde von Anwohnern erhalten keine Ausnahmegenehmigungen. Sie können gegebenenfalls Tageskarten zum Befahren der Deiche bei den zuständigen Polizeirevieren erhalten.

Der Einsatzdienst der Polizei, die Revierkräfte der Schutzpolizei, der zuständige Kontaktbeamte und Kräfte der Wasserschutzpolizei führen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in unregelmäßigen Zeiten wiederkehrend Kontrollen auf den Deichen durch. Sofern sie Verstöße feststellen, werden diese geahndet.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe Nr.:** S 19/273

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Die Eingabe betrifft eine Beschwerde über das Jugendamt der Stadt Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.